



Merkblatt

Pflichten von stellensuchenden Personen

Die Personalberaterinnen und Personalberater des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) sind engagierte und kompetent geschulte Fachpersonen, die Sie während der Arbeitslosigkeit begleiten und bei der Stellensuche aktiv unterstützen.

Damit sie ihre Aufgaben effizient und effektiv wahrnehmen können, entstehen Ihnen infolge Ihrer Anmeldung beim RAV Pflichten, über die in diesem Merkblatt genauer informiert wird. Es ist wichtig, dass Sie diese Pflichten beachten und erfüllen. Andernfalls können Ihnen - falls Sie Arbeitslosenentschädigung beziehen - Taggelder abgezogen oder - falls Sie keinen Anspruch auf Taggelder geltend machen - die Unterstützung des RAV verwehrt werden.

Arbeitsbemühungen

Zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des RAV ist, dass Sie sich intensiv, zielgerichtet und kontinuierlich um eine neue Stelle bemühen.

Für Personen, die Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, gilt diese Pflicht schon während der drei letzten Monate davor, bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Kenntnis davon haben, dass sie objektiv von Arbeitslosigkeit bedroht sind (z.B. Kündigung, Trennung, Scheidung).¹ Falls Sie in dieser Zeit Ferien geplant hatten, sind Sie währenddessen - auch im Ausland - ebenso zur Stellensuche verpflichtet wie während eines sogenannten Zwischenverdiensts.

Grundsätzlich müssen Sie alles Zumutbare unternehmen und sich mehrmals pro Woche neue Gelegenheiten verschaffen, um eine Anstellung zu erhalten. Die Anzahl der geforderten Arbeitsbemühungen hängt stark von deren Qualität und den Chancen der einzelnen Bewerbungen ab. Schriftliche Bewerbungen, die individuell formulierte Motivationsschreiben beinhalten und entsprechend aufwändig sind, werden z.B. viel höher gewichtet als kurze Telefonate. Aber auch sogenannte Aktiv- oder Initiativbewerbungen, das persönliche Vorstellen bei möglichen Arbeitgebern oder Treffen mit Personen, die Ihnen zu einer Anstellung verhelfen können, werden berücksichtigt. Bei Unsicherheiten dazu ist es wichtig, dass Sie so schnell wie möglich mit dem RAV Kontakt aufnehmen und vereinbaren, wie Sie Ihre Stellensuche gestalten sollen.

Die Stellensuche muss mit dem vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" belegt werden. Schriftliche Unterlagen wie Kopien von Bewerbungsschreiben oder Absagebriefen sind aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen. Diese Angaben sind notwendig, um das RAV in die Lage zu versetzen, die Stellensuche bei Verdacht auf Missbrauch überprüfen zu können.

Während der Dauer Ihrer Anmeldung beim RAV muss das Formular monatlich - jeweils spätestens am fünften Tag des Folgemonats - eingereicht werden, ansonsten kann es nicht mehr berücksichtigt werden.

¹ Ausnahmen: Bei einer ärztlich bescheinigten, vollständigen Arbeitsunfähigkeit, während der letzten beiden Monate vor der Niederkunft, während des Mutterschaftsurlaubs von 14 Wochen und während der letzten sechs Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, bzw. Beginn des AHV-Rentenvorbezugs besteht keine Pflicht zur Stellensuche. Personen, die kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen, müssen sich ab dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme des Prüfungsergebnisses oder - falls sie sich davor beim RAV anmelden - ab der Anmeldung beim RAV - um Arbeit bemühen. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit beginnt diese Pflicht vor Ende des Schuljahres.

Das Portal „arbeit.swiss“ bietet stellensuchenden Personen die Möglichkeit, Arbeitsbemühungen online zu erfassen und an die für sie zuständige RAV-Personalberatung zu übermitteln.

Beratungs- und Kontrollgespräche

Die Personalberaterinnen und Personalberater des RAV sind verpflichtet, mit jeder stellensuchenden Person in angemessenen Zeitabständen, aber mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche durchzuführen. Dafür stellt das RAV einerseits personelle Ressourcen zur Verfügung, andererseits soll die tatsächliche Verfügbarkeit stellensuchender Personen für den Arbeitsmarkt regelmässig überprüft werden.

Deswegen sind die Termine beim RAV grundsätzlich verbindlich und mit aller gebotenen Sorgfalt einzuplanen. Beim Auftreten einer Verhinderung wird erwartet, dass versicherte Personen sich umgehend melden, um in begründeten Fällen eine Terminverschiebung vornehmen zu können. Falls Ihre Personalberaterin oder Ihr Personalberater telefonisch gerade nicht zur Verfügung steht, können Sie per E-Mail oder über die Mitarbeitenden der Telefonzentrale eine Nachricht hinterlassen.

Aufgrund der aktuellen Lage rund um das Coronavirus werden persönliche Beratungsgespräche ausschliesslich nach vorgängiger Terminvereinbarung durchgeführt.

Besonders gefährdete stellensuchende Personen können weiterhin auf eine persönliche Beratung in unseren Büros verzichten. Sie sind jedoch - bei einem vereinbarten Gesprächstermin - verpflichtet, frühzeitig Ihre/n zuständige/n Personalberater/in zu kontaktieren.

Zur Wahrung des Schutzkonzeptes ist es Personen mit Krankheitssymptomen untersagt, die Räumlichkeiten des Amtes zu betreten. Wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an Ihre/n Personalberater/in.

Auskunfts- und Meldepflicht

Mit Ihrer Personalberaterin bzw. Ihrem Personalberater erstellen Sie gemeinsam in persönlichen Gesprächen eine berufliche Situationsanalyse, um die Grundlage für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Oft gilt es, die bisherige Strategie kritisch zu hinterfragen und neue Wege einzuschlagen. Dabei helfen Ihnen auch gezielte Weiterbildungskurse oder Beschäftigungsprogramme, die Sie für den aktuellen Arbeitsmarkt qualifizieren.

Dazu ist es notwendig, dass Sie dem RAV gegenüber alle relevanten Auskünfte erteilen und die entsprechenden Dokumente einreichen. Auch müssen Sie sämtliche Änderungen melden, die Ihre persönliche oder berufliche Situation betreffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- sich Ihre Adresse, Telefonnummer oder sonstige Kontaktdaten ändern,
- Sie eine neue Stelle antreten oder einen Zwischenverdienst erzielen,
- Ferien beziehen oder anderweitig abwesend sind,
- Militär, Zivildienst oder Zivilschutz leisten müssen,
- aufgrund von Krankheit oder eines Unfalls arbeitsunfähig sind,
- eine IV-Rente oder Taggelder einer anderen Versicherung erhalten oder beantragen,
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Erreichbarkeit

Sie müssen sicherstellen, dass Sie in der Regel innert Tagesfrist vom RAV per Telefon, E-Mail oder Post erreicht werden können.